

# Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 das Wahlergebnis

in der Ortschaft

Borstendorf
-------------

ermittelt und festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	1046
2.	Zahl der Wähler	698
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	22
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	676
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1945

6. Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen:

Ifd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Sitze
<b>1 Freie Wählervereinigung Borstendorf FWB</b>	<b>1.732</b>	<b>5</b>
<b>Gewählte</b> Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	<b>Anzahl Stimmen</b>	<b>Ersatzpersonen</b> Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)
<b>Bender, Matthias</b> Logopäde	582	<b>Bittner, Roland</b> Rentner
<b>Rothamel, Christel</b> Rentnerin	263	<b>Sturm, Marina</b> Rentnerin
<b>Sturm, Isabel</b> Sozialvers. Angestellte	242	<b>Hunger, Heidrun</b> Rentnerin
<b>Klotz, Helga</b> Sekretärin	234	
<b>Uhlig, Thomas</b> Mechatroniker	199	

Wahlvorschlag Partei/Wählervereinigung die <u>keinen</u> Sitz im Ortschaftsrat erhalten hat	Gesamt- stimmen	Sitze
<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU</b>	<b>213</b>	<b>0</b>
<b>Bewerber</b> Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	<b>Anzahl Stimmen</b>	
<b>Dr. Richter, Markus</b> Tierarzt	173	
<b>Blank, Gerd</b> Karosseriebauer	40	

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Str. 24 in 09456 Annaberg-Buchholz erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 11 Wahlberechtigte beitreten.

Grünhainichen, 29.05.2019

Arnold  
Bürgermeister